Stadtgemeinde Knittelfeld

8720 Knittelfeld, Hauptplatz 15
www.knittelfeld.gv.at

Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Knittelfeld

Konsolidierte Fassung zum Stichtag 22.10.2026

I. Förderungsziel

(1) Unternehmensgründungen, Betriebsansiedelungen und Betriebserweiterungen in einer Gemeinde stärken die Innovationskraft, Vielfältigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes, schaffen neue und erhalten sowie sichern bestehende Arbeitsplätze. Gleichzeitig wird durch die Gründung, Ansiedlung und Erweiterung von Betrieben und Unternehmen im Gemeindegebiet die Gemeinde als Wohn-, Arbeits-, Freizeit- und Wohlfühlraum attraktiviert und gestärkt.

(2) Um die regionale Innovationskraft, Vielfältigkeit und Wettbewerbsfähigkeit unserer Stadt langfristig zu festigen, ist es daher ein essenzielles Anliegen, neue, aber auch bereits bestehende Geschäftsfelder unter Wahrung der Grundidee der Schaffung und Etablierung eines ausgewogenen Branchenmix im Gemeindegebiet der Stadt Knittelfeld mit dem Fokus auf die Knittelfelder Innenstadt anzusiedeln. Ziel ist es dabei insbesondere, straßenseitige Leerstände in der städtischen Erdgeschoßzone zu vermeiden bzw. zu reduzieren, indem die Rahmenbedingungen für den Betrieb von Unternehmen und Geschäften so optimal wie möglich gestaltet werden.

(3) Mit diesen Wirtschaftsförderungsrichtlinien sollen demgemäß für Unternehmerinnen und Unternehmer Anreize geschaffen werden, sich mit einer Geschäftsidee in das Gemeindegeschehen einzubringen bzw. sich im Gemeindegebiet von Knittelfeld – primär im Bereich der von betrieblicher Abwanderung und Leerständen besonders betroffenen Innenstadt – wirtschaftlich zu betätigen. Insoweit gilt es daher die Rahmenbedingungen in der Gemeinde für Betriebsansiedlungen und Betriebserweiterungen weiter zu optimieren, wobei für Wirtschaftstreibende vor allem die Kosten in der Startphase vermindert werden sollen.

II. Zielgruppe bzw. Förderungswerber

(1) Als Förderwerber/-innen (*„Zielgruppe"*) können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften des Handelsrechtes auftreten, die als Hauptzweck eine wirtschaftliche, betriebliche und (auch im weiteren Sinne) unternehmerische Tätigkeit mit Standort im Gemeindegebiet der Stadt Knittelfeld ausüben und insoweit entweder ein Unternehmen oder einen Betriebsstandort neu (be-)gründen oder einen bestehenden Betriebsstandort erweitern.

(2) Förderbar sind lediglich jene Unternehmen, welche dauerhaft an zumindest 3 Tagen pro Woche und in Summe mindestens 25 Stunden je Woche geöffnet haben.

[Anmerkung: Angefügt gemäß GR-Beschluss vom 05.02.2024.]

III. Förderungsgebiete

(1) Als Förderungsgebiete werden im Gemeindegebiet der Stadt Knittelfeld folgende Bereiche festgelegt:

a) Förderungsgebiet „A" – Innere Stadt:
Das Förderungsgebiet „A" – Innere Stadt wird festgelegt mit: Kapuzinerplatz, Frauengasse, Herrengasse, Parkstraße bis Kreuzung Schmittstraße, Hauptplatz, Bahnstraße bis einschließlich Kreisverkehr, Theodor-Körner-Gasse, Kirchengasse, Turnergasse und Kärntner Straße von Kreuzung Schmittstraße bis Kreuzung Marktgasse.

Das Förderungsgebiet „A" ist auf der diesen Richtlinien angeschlossenen Beilage ./1 grafisch dargestellt und bildet besagte Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien.

b) Förderungsgebiet „B" – Restliches Stadtgebiet:
Das Förderungsgebiet „B" wird festgelegt mit den nicht vom Förderungsgebiet „A" umfassten Bereichen des Gemeindegebietes der Stadt Knittelfeld.

IV. Mietkostenförderung

(1) Förderungswerberin/-innen, die im Förderungsgebiet „A" – Innere Stadt unter Zugrundelegung eines Mietverhältnisses einen Betrieb gründen, eine Filiale errichten, ihren Hauptstandort in dieses Förderungsgebiet verlegen oder ihren bereits bestehenden Unternehmensstandort räumlich erweitern, können um die Gewährung einer Mietkostenförderung ansuchen.

(2) Grundvoraussetzung für die Gewährung der Mietkostenförderung ist, dass das Mietverhältnis nach dem 31.12.2021 (also Mietbeginn ab 01.01.2022) begründet wurde. Rückwirkende Förderungen im Sinne dieses Punktes für Zeiten vor dem 01.01.2022 sind nach diesen Richtlinien nicht möglich.

(3) Sollte ein bereits bestehender Standort räumlich erweitert werden, dann kann nur für die erweiterten Bereiche um eine Förderung angesucht werden.

(4) Im Rahmen der unter diesem Punkt geregelten Förderung (Mietkostenförderung) sollen zum Zwecke der Innenstadt- und Standortattraktivierung primär im Erdgeschoß von Gebäuden gelegene Betriebs- und Geschäftsflächen gefördert werden. Vor Ausschüttung einer Förderung für in anderen Geschoßen gelegene Betriebs- und Geschäftsflächen soll die „Wirtschaftsförderungskommission für die Innenstadt Knittelfeld – WFK" als beratendes Gremium (siehe Punkt VII.) von der Fördergeberin nach Möglichkeit gehört werden.

(5) Die Mietkostenförderung ist bei Vorliegen einer Vorsteuerabzugsberechtigung des Mieters beschränkt auf die Förderung der Kosten für die monatliche Nettohauptmiete (also Nettohauptmietzins exklusive Betriebskosten, Verwaltungsauslagen, öffentliche Abgaben und Steuern) von im Sinne dieser Förderungsrichtlinien betrieblich bzw. unternehmerisch (Erzeugung, Handel und Dienstleistungen) genutzter Räumlichkeiten und Flächen. Etwaige Erhöhungen der Nettohauptmiete wie auch Betriebskosten, Verwaltungsauslagen und öffentliche Abgaben sowie Steuern werden generell nicht berücksichtigt. Bei Mietern, denen kein Vorsteuerabzug zusteht, ist der Nettohauptmiete die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

(6) Die Mietkostenförderung beträgt 50% der monatlichen Nettohauptmietkosten im 1. Jahr, 40% im 2. Jahr und 20% im 3. Jahr, und zwar gerechnet ab dem Monat, in dem die Betriebseröffnung erfolgt ist, dies allerdings nach Maßgabe dessen, dass

a) die Obergrenze (im Sinne einer *„Deckelung"*) der Förderung über die gesamte Laufzeit der Förderung (also 3 Jahre) maximal € 6.600,-- beträgt,
b) davon maximal € 3.000,-- im ersten Jahr, maximal € 2.400,-- im zweiten Jahr und maximal € 1.200,-- im dritten Jahr (welcher Wert gleichmäßig auf die Monate des Jahres zu aliquotieren ist – siehe dazu weiter unten) gewährt werden und zusätzlich
c) der monatliche Nettohauptmietzins im Zeitpunkt des Mietbeginns € 9,-- pro Quadratmeter Betriebs- bzw. Geschäftsfläche nicht überschreitet, was bedeutet, dass sich die Förderung stets nach dem Nettohauptmietzins zum Zeitpunkt des Mietbeginns richtet und entsprechende Förderung auf Basis dieses Wertes getätigt werden,
d) zwischenzeitig aus welchen Gründen auch immer erfolgte Erhöhungen des Nettohauptmietzinses entsprechend Absatz (5) nicht berücksichtigt werden und
e) Mietverträge, die zum Zeitpunkt des Mietbeginns einen Nettohauptmietzins von mehr als € 9,-- pro Quadratmeter Betriebs- bzw. Geschäftsfläche ausweisen, nicht förderbar sind.

Erläuterung: Die lit. c) bis e) sind somit so verstehen, dass eine Förderung nach diesem Punkt (IV.) nur dann gewährt wird, wenn die Nettohauptmietkosten (also der Nettohauptmietzins) zum Zeitpunkt des Mietbeginns nicht mehr als € 9,-- pro Quadratmeter Betriebs- bzw. Geschäftsfläche betragen. Von diesem Wert errechnet sich über die drei Förderjahre hinweg die Höhe der Förderung. Sind die Nettohauptmietkosten höher als € 9,-- pro Quadratmeter Betriebs- bzw. Geschäftsfläche, so wird keine Mietkostenförderung gewährt. Später eingetretene Erhöhungen des Nettohauptmietzinses, etwa resultierend aus VPI-Indexanpassungen, werden bei der Berechnung der Förderung nicht berücksichtigt.

Somit ergibt sich eine maximale Mietkostenförderung im Sinne des Punktes IV. bei entsprechender Förderungswürdigkeit von:

a) € 3.000,-- und damit netto € 250,-- pro Monat im ersten Jahr
b) € 2.400,-- und damit netto € 200,-- pro Monat im zweiten Jahr und
c) € 1.200,-- und damit netto € 100,-- pro Monat im dritten Jahr.

(7) Grundlage für die Gewährung einer Mietkostenförderung ist ein rechtswirksam abgeschlossener Mietvertrag über die Anmietung von Räumlichkeiten zu unternehmerischen Zwecken. Unternehmerische Nutzungen von Räumlichkeiten, die von einem Mietvertrag über eine Wohnraumnutzung umfasst sind (insbesondere *„Büro in der eigenen Wohnung"*), werden nicht gefördert. Ebenso wenig gefördert werden ausschließliche *„Schaufenster-* und/oder *Schaukastenmieten"* und dergleichen.

(8) Der Antrag auf Förderung ist innerhalb von zwei Jahren ab der Betriebseröffnung unter Berücksichtigung der in Absatz (1) genannten Voraussetzungen zu stellen; verspätet eingebrachte Ansuchen werden nicht berücksichtigt. Die gewährte Förderung wird nach Ablauf des Förderjahres gegen Vorlage einer Bestätigung des Vermieters / der Vermieterin über die vollständige Entrichtung des Mietzinses für das vergangene Jahr ausbezahlt.

(9) Wird das Mietverhältnis vor Ablauf von drei Jahren beendet (Kündigungstermin) und wird kein neuer Mietvertrag abgeschlossen, so wird für das betreffende (*„letzte"*) Förderjahr lediglich eine Förderung bis zum Tag der Beendigung des

Mietverhältnisses (Kündigungstermin) gewährt, dies jedoch nach Maßgabe dessen, dass bis dahin auch noch tatsächlich eine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt und der Mietzins entrichtet wurde. Die Überweisung der Förderung in einem solchen Fall erfolgt nach Beendigung des Mietverhältnisses.

(10) Werden die betreffenden Mietkosten bereits seitens einer anderen Stelle gefördert, so erfolgt keine Förderung im Sinne des Punktes IV.

(11) Für den Fall der Gewährung einer Förderung im Sinne dieses Punktes ist die Einhaltung der De-Minimis-Regelung zu beachten.

(12) Keine Mietkostenförderung wird im Falle der Gewährung einer POP-UP-Förderung gemäß Punkt VI. für die Zeit der POP-UP-Nutzung gewährt.

(13) Die vorstehenden Absätze gelangen sinngemäß auch auf Pachtverhältnisse zur Anwendung.

V. Investitionskostenzuschuss

(1) Förderungswerberin/-innen, die im Förderungsgebiet „A" – Innere Stadt einen Betrieb gründen, eine Filiale errichten, ihren Hauptstandort in dieses Förderungsgebiet verlegen oder ihren Unternehmensstandort räumlich erweitern, können insoweit um die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses ansuchen

(2) Grundvoraussetzung für die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses ist, dass die betreffenden Investitionen nach dem 31.12.2021 getätigt wurden. Rückwirkende Förderungen sind nicht möglich. Der Antrag auf Förderung ist innerhalb von zwei Jahren ab der Investition (Zahlung) und unter Berücksichtigung der in Absatz (1) genannten Voraussetzungen zu stellen; verspätet eingebrachte Ansuchen werden nicht berücksichtigt bzw. werden entsprechende Investitionen nicht gefördert.

(3) Für die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses ist überdies zumindest eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Der Betriebs- bzw. Unternehmensstandort wird vom Förderungswerber / der Förderungswerberin selbst für seine / ihre Geschäftstätigkeiten benutzt, oder:
b) Die betroffenen Unternehmens- bzw. Betriebs- oder Geschäftsflächen werden jemandem zur Verfügung gestellt, der die Förderungskriterien erfüllt.

(4) Im Rahmen des unter diesem Punkt geregelten Investitionskostenzuschusses sollen zum Zwecke der Innenstadt- und Standortattraktivierung primär im Erdgeschoß von Gebäuden gelegene Betriebs- und Geschäftsflächen gefördert werden. Vor Ausschüttung einer Förderung für in anderen Geschoßen gelegene Betriebs- und Geschäftsflächen soll die WFK als beratendes Gremium der Fördergeberin (siehe Punkt VII.) nach Möglichkeit gehört werden.

(5) Der Investitionskostenzuschuss erfolgt einmalig und beträgt 10%, maximal jedoch € 2.000,--, der geltend gemachten Investitionskosten. Bei Unternehmen mit Vorsteuerabzug werden die Nettobeträge als Basis für die Ermittlung der Förderung herangezogen.

(6) Die Investitionskosten sind durch aussagekräftige und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungen und Zahlungsnachweise zu belegen.

(7) Die Auszahlung des Investitionszuschusses erfolgt nach mindestens einjähriger Ausübung der Geschäftstätigkeit in den gegenständlichen Räumlichkeiten.

VI. Förderung POP-UP-Nutzung

(1) Förderungswerberin/-innen können für eine im Förderungsgebiet „A" – Innere Stadt stattfindende POP-UP-Nutzung um die einmalige Gewährung einer POP-UP-Förderung ansuchen.

(2) Eine POP-UP-Nutzung wird als eine kurzfristige, provisorische und wirtschaftliche Aktivität, die vorübergehend in leerstehenden Geschäftsräumlichkeiten betrieben wird, definiert.

(3) Im Rahmen dieser Förderung soll das Potenzial von frei verfügbaren und leerstehenden Geschäftsflächen im straßenseitigen Erdgeschoß von Gebäuden genutzt werden und sollen insoweit Unternehmer/-innen ermutigt werden, neue Geschäftsmodelle mit den Schwerpunkten Erzeugung, Handel und Dienstleistungen, auszuprobieren.

(4) Grundvoraussetzung für die Gewährung einer POP-UP-Förderung ist eine unternehmerische Tätigkeit auf Basis gültiger Befähigungsnachweise bzw. Berechtigungen. Die Tätigkeit im betreffenden Gebäude muss ferner mindestens acht Wochen ausgeübt werden. Die Gewährung der Förderung setzt weiters voraus, dass das Projekt Aspekte wie Innovation, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt und zu einer Aufwertung der Innenstadt führt.

(5) Der Antrag auf Förderung ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung der POP-UP-Tätigkeit zu stellen; verspätet eingebrachte Ansuchen werden nicht berücksichtigt.

(6) Die Höhe der POP-UP-Förderung beträgt 75% der anrechenbaren Kosten, maximal jedoch € 1.500,--, dies nach Maßgabe folgender Förderkriterien:

a) Förderfähig sind jene Kosten, die für die Zeit des Betriebes anfallen, insbesondere Miet- und Betriebskosten, Gestaltungs- und Werbekosten, nicht jedoch Personalkosten.
b) Nicht förderfähig sind Eigenleistungen des Unternehmens sowie diejenigen Kosten, die sich nicht unmittelbar auf die POP-UP-Nutzung beziehen, insbesondere Kosten der Steuer- und Rechtsberatung.

(7) Die Auszahlung der einmalig gewährten POP-UP-Förderung erfolgt nach Ende der POP-UP-Tätigkeit am jeweiligen Standort. Die angefallenen förderfähigen Kosten gemäß Absatz (6) lit. a) sind durch aussagekräftige und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungen und Zahlungsnachweise zu belegen.

VII. Begutachtung von Förderprojekten gemäß Pkt. IV., V. und VI.

(1) Ansuchen um Gewährung von Förderungen gemäß den Punkten IV. (*„Mietkostenförderung"*), V. (*„Investitionskostenzuschuss"*) und VI. (*„POP-UP-Nutzung"*) können seitens der Stadtgemeinde Knittelfeld als Fördergeberin in Ausübung entsprechenden Ermessens jederzeit der als beratendes Gremium einzusetzenden bzw. eigesetzten *„Wirtschaftsförderungskommission für die*

Innenstadt Knittelfeld" (in Folge kurz: *„WFK"*) zur (Vor-)Begutachtung und Empfehlung übermittelt werden.

(2) Im Anwendungsfall der Punkte IV. (4) zweiter Satz und V. (4) zweiter Satz (jeweils keine Nutzung von Geschäfts- bzw. Betriebsflächen im Erdgeschoß) sollte die WFK vor Befassung der zuständigen Gemeindegremien grundsätzlich gehört werden.

(3) Parallel zur Begutachtung und Empfehlung in Sachen Mietkostenförderung, Investitionskostenzuschuss und POP-UP-Nutzung kann seitens der WFK auch die Förderungswürdigkeit bezüglich der in Punkt VIII. geregelten *„Gründerprämie"* geprüft werden.

(4) Die WFK als Beratergremium besteht aus dem Obmann / der Obfrau des Vereines Citymanagement Knittelfeld sowie aus dem Obmann / der Obfrau des Fachausschusses für Recht, Finanzen, Wirtschaft und Tourismusangelegenheiten und dem / der Leiter/-in des Referates 9 der Stadtverwaltung Knittelfeld, zuständig für die Bereiche Stadtentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement beziehungsweise im Falle deren Verhinderung aus deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(5) Die WFK tagt anlassfallbezogen über Ersuchen der Stadtgemeinde Knittelfeld. Auf Punkt VII. Ziffer (2) wird allerdings verwiesen. Im Dezember eines jeden Jahres ist dem Gemeinderat der Stadt Knittelfeld seitens der WFK ein Bericht über deren Tätigkeit im Zeitraum 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des aktuellen Jahres zu übermitteln.

(6) Die Mitglieder der WFK wählen aus ihrer Mitte einen Obmann / eine Obfrau, dessen / deren Stellvertreter/-in und eine/-n Schriftführer/-in. Bezüglich der Einladung zu den Sitzungen und deren Durchführung gelten die Bestimmungen der Stmk. GemO 1967 i.d.g.F. sinngemäß.

(7) Die WFK entscheidet mit einfacher Mehrheit. Das Ergebnis gilt als unverbindliche Empfehlung für die zuständigen Gemeindeorgane (insbesondere Fachausschuss für Recht, Finanzen, Wirtschaft und Tourismusangelegenheiten sowie Gemeinderat).

(8) Die Tätigkeit in der WFK versteht sich als Ehrenamt; es gebühren hierfür keinerlei Bezüge.

VIII. Gründerprämie

(1) Zusätzlich zu den in den Punkten IV. und V. geregelten Wirtschaftsförderungen für Innenstadtbetriebe können Förderungswerberin/-innen bei Firmen- bzw. Betriebsneugründungen im Förderungsgebiet „A" – Innere Stadt um Gewährung einer Gründerprämie ansuchen.

(2) Die Gründerprämie in Höhe von € 500,-- wird einmalig gewährt und zusätzlich zu den unter Absatz (1) genannten und allenfalls gewährten Förderungen unter Berücksichtigung der Regelungen des Absatzes (3) im Nachhinein ausbezahlt.

(3) Voraussetzungen für die Auszahlung der Gründerprämie sind, dass
a) der Geschäftsbetrieb zumindest ein Jahr aufrechterhalten wird und
b) ein Mindestumsatz von € 30.000,-- im ersten Jahr nachgewiesen wird.

(4) Keine Gründerprämie gebührt im Falle von sogenannten *„Betriebsumgründungen"* mit im Wesentlichen gleichen Eigentumsverhältnissen (Gesellschafter/-innen, Inhaber/-

innen etc.) oder Geschäftsführer/-innen. Derartige unternehmerische Vorgänge sind nicht förderwürdig.

(5) Keine Gründerprämie gebührt ferner im Falle einer POP-UP-Nutzung im Sinne des Punktes VI.

(6) Der Antrag auf Gewährung einer Gründerprämie ist innerhalb von zwei Jahren ab der Betriebsneugründung im Förderungsgebiet „A" – Innere Stadt zu stellen; verspätet eingebrachte Ansuchen werden nicht berücksichtigt.

IX. Marketingförderung

(1) Zusätzlich zu den in den Punkten IV. und V. geregelten Wirtschaftsförderungen für Innenstadtbetriebe können Förderungswerberin/-innen bei Betriebs- und Filialeröffnungen im bzw. Standortverlegungen in das Förderungsgebiet „A" – Innere Stadt um Gewährung einer Marketingförderung ansuchen.

(2) Die Marketingförderung der Stadt Knittelfeld besteht darin, dass neben der anlässlich der Betriebseröffnung im Stadtmagazin Knittelfeld und in den städtischen Online-Medien erfolgenden und Informationszwecken dienenden Berichterstattung innerhalb der ersten beiden Jahre ab der Betriebs- bzw. Filialeröffnung bzw. der Standortverlegung in die Innenstadt maximal drei (3) viertelseitige Farb-Werbe- bzw. Marketinganzeigen quer oder hoch [aktueller Gegenwert: netto € 237,90 (4C - 1/4-tel Seite quer) und netto € 246,65 (4C – 1/4tel Seite hoch) jeweils zuzüglich 5% Werbeabgabe und 20% Umsatzsteuer] im Stadtmagazin Knittelfeld für den Betriebsinhaber / die Betriebsinhaberin kostenfrei geschaltet werden.

[Anmerkung: Geändert gemäß GR-Beschluss vom 05.02.2024.]

(3) In Bezug auf die Schaltung der Anzeigen gilt wie folgt:

a) Die Anzahl der kostenlosen Schaltungen im Förderzeitraum (1 Jahr ab Betriebs- bzw. Filialeröffnung bzw. Standortverlegung in die Innenstadt) ist jedenfalls auf drei (3) beschränkt.
b) In einer Ausgabe des Stadtmagazins im Förderzeitraum (1 Jahr ab Betriebs- bzw. Filialeröffnung bzw. Standortverlegung in die Innenstadt) kann lediglich eine (1) Schaltung erfolgen, dies jedoch auch nur nach Maßgabe des vorhandenen Platzes. Mehrfachschaltungen in einer Ausgabe sind unzulässig.
c) Die Maße einer Viertel-Seiten-Schaltung „quer" dürfen 180 mm x 60 mm und die Maße einer Viertel-Seiten-Schaltung „hoch" dürfen 88 mm x 127 mm nicht überschreiten.
d) Es besteht keinerlei Anspruch auf Veröffentlichung einer bestimmten Schaltung in einer bestimmten Ausgabe des Stadtmagazins.
e) Die Inhalte der Schaltung bzw. der Anzeigenentwurf sind / ist der Stadtgemeinde Knittelfeld spätestens eine (1) Woche vor Redaktionsschluss bekanntzugeben. Verspätet übermittelte Entwürfe können in der aktuellen Ausgabe nicht berücksichtigt werden.
f) Die Stadtgemeinde Knittelfeld behält sich vor, Anzeigenentwürfe zu prüfen und gegebenenfalls deren Veröffentlichung abzulehnen.
g) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung einer bestimmten Schaltung.

(4) Die Gewährung einer Marketingförderung im Sinne der obigen Ausführungen erfolgt bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen unmittelbar nach Einbringen eines entsprechenden Wirtschaftsförderungsansuchens bei der Stadtgemeinde Knittelfeld.

[Anmerkung: Angefügt gemäß GR-Beschluss vom 05.02.2024.]

X. Kommunalsteuerförderung

(1) Förderungswerberin/-innen, die im Förderungsgebiet „B" – Restliche Stadt einen Betrieb gründen, einen Standort oder eine Filiale errichten oder ihren Unternehmensstandort erweitern, können insoweit um die Gewährung einer Kommunalsteuerförderung ansuchen.

(2) Eine Kommunalsteuerförderung wird nicht gewährt, wenn ein Betriebsstandort oder eine Filiale aus dem Förderungsgebiet „A" – Innere Stadt in das Förderungsgebiet „B" – Restliche Stadt verlegt wird oder es sich um bloße Standortverlegungen innerhalb des Förderungsgebietes „B" handelt.

(3) Die Förderung erfolgt auf Basis der geleisteten Kommunalsteuer, und zwar wie folgt:

Förderzeitraum:	Förderanteil:
für das 1. Jahr:	40%
für das 2. Jahr:	30%
für das 3. Jahr:	20%

Bei Erweiterungen bereits bestehender Unternehmensstandorte wird, so der Förderwerber / die Förderwerberin keine genaueren Abrechnungen liefert (wie z.B. die abgeführte Kommunalsteuer für die neuen Mitarbeiter/-innen), der Förderbeitrag näherungsweise auf die zusätzlich geleistete Kommunalsteuer im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ermittelt.

(4) Das Förderansuchen ist innerhalb eines Jahres einzubringen, ab dem der Betrieb gegründet, ein Betriebsstandort oder eine Filiale errichtet oder der Unternehmensstandort erweitert wurde. Später eingelangte Ansuchen werden nicht berücksichtigt.

(5) Die Gewährung der Förderung erfolgt gerechnet ab dem Monat der Antragstellung jährlich im Nachhinein.

XI. Individualförderungen

(1) Individuell beantragte Wirtschaftsförderungen für Betriebsneugründungen, Filialerrichtungen, Standortverlegungen oder Unternehmenserweiterungen, welche in diesen Förderungsrichtlinien keine Deckung finden bzw. auf welche diese Förderungsrichtlinien nicht zur Anwendung gelangen, werden gesondert behandelt und bedürfen der Genehmigung des jeweils hierfür zuständigen Gemeindeorgans (Gemeinderat oder Stadtrat).

[Anmerkung: Geändert gemäß GR-Beschluss vom 09.02.2026.]

(2) Ansuchen nach Absatz (1) sind innerhalb eines Jahres ab Betriebseröffnung, Investitionstätigkeit und dergleichen einzubringen; verspätet eingebrachte Ansuchen werden nicht berücksichtigt.

(3) Eine Befassung der WFK bezüglich der Frage einer individuellen Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist möglich.

XII. Verfahren

(1) Förderansuchen sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Knittelfeld aufgelegten Formulars, welches auch von der Homepage www.knittelfeld.gv.at heruntergeladen werden kann, bei der Stadtgemeinde Knittelfeld einzubringen.

(2) Dem Förderansuchen sind alle zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen und auf dem Antragsformular angeführten Unterlagen vollständig beizulegen.

(3) Die Stadtgemeinde Knittelfeld prüft das eingebrachte Förderansuchen samt Beilagen dahingehend, ob eine Förderungswürdigkeit des Projektes gegeben ist bzw. ob die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt werden. Gegebenenfalls kann die gemäß Punkt VII. gebildete WFK als Beratungsgremium beigezogen werden. Auf Punkt VII. (2) wird in diesem Zusammenhang zudem verwiesen.

(4) Förderungen werden nur dann ausbezahlt, wenn der/die Förderungswerber/-in alle Bedingungen, die an die Förderung geknüpft sind, erfüllt hat und zusätzlich ein gültiger Beschluss des jeweils zuständigen Gemeindeorgans (Gemeinderat oder Stadtrat) betreffend die Auszahlung vorliegt.

[Anmerkung: Geändert gemäß GR-Beschluss vom 09.02.2026.]

(5) Die Stadtgemeinde Knittelfeld behält sich zum Zwecke der Überprüfung der widmungswidrigen Verwendung ausbezahlter Förderungen vor, sowohl einen Ortsaugenschein im Betrieb durchzuführen als auch Einsicht in die förderungsrelevanten Geschäftsunterlagen zu nehmen.

XIII. Förderungsausschlussgründe

(1) Bezüglich aller in dieser Richtlinie dargestellten Förderungen gilt, dass diese nicht gewährt werden, wenn

a) der/die Förderungswerber/-in nicht über die insoweit erforderliche einschlägige Gewerbeberechtigung oder sonst erforderliche Berufsausübungsbefähigung verfügt (ausgenommen Vereine); oder
b) für den Betrieb nicht die erforderlichen behördlichen Genehmigungen in rechtskräftiger Form vorliegen (insbesondere Baubewilligung und Bewilligung nach der Gewerbeordnung); oder
c) es sich um Unternehmen oder Betriebe handelt, die bei der Erfüllung der sie treffenden Steuer-, Abgaben- und Gebührenpflicht gegenüber der Stadtgemeinde Knittelfeld und / oder den kommunalen Unternehmen und Verbänden säumig sind; oder
d) es sich um Lokalitäten handelt, hinsichtlich derer das Glücksspiel den Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit des/der Betreiber/-in darstellt; oder
e) im Rahmen des Unternehmens die Umwelt oder Gesundheit der Menschen belastende Aktivitäten oder dem allgemeinen Anstand widersprechende Verhaltensweisen gesetzt werden.

(2) Förderungen werden überdies nicht gewährt, wenn

a) innerhalb bzw. unter Ausnutzung einer wie auch immer gearteten gesellschaftsrechtlichen Verflechtung oder bei Förderungswerber/-innen mit gleicher oder im Wesentlichen gleicher Eigentümerschaft (Betriebs-)Wechsel, Standortverlegungen oder Betriebsumgründungen am bereits einmal geförderten Standort (z.B. Geschäftsflächentausch innerhalb Konzernstruktur) stattfinden; oder
b) in Bezug auf die Mietkostenförderung Liegenschaftseigentümer/-innen oder Nutzungsberechtigte Liegenschaften oder Räumlichkeiten Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beherrschend beteiligt sind, in welcher Form auch immer für eine betriebliche Tätigkeit zur Verfügung stellen.

(3) Unternehmungen und Projekte, die sich lediglich auf die Gestaltung von Schaufenstern, Auslagen, Schaukästen, Bereiche vor Geschäftslokalitäten (z.B. Plätze, Gehsteige, Grünflächen etc.) und dergleichen beziehen, werden nicht gefördert, es sei denn, dass damit ein Mehrwert für die Gemeinde verbunden ist. Entsprechende Projekte können der WFK gemäß Punkt VII. dieser Richtlinien zur Beratung vorgelegt werden.

(4) Förderungen werden zudem nicht gewährt, wenn Unternehmen in Branchen tätig werden, für deren Geschäftszweck zum Zeitpunkt des Ansuchens eine grundsätzlich ausreichende Abdeckung der Versorgung im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Knittelfeld (Förderungsgebiet „A" und Förderungsgebiet „B") gewährleistet ist und somit diese nicht dem Förderziel laut Artikel I. / Ziffer (2) der Schaffung und Etablierung eines ausgewogenen Branchenmix laut Wirtschaftsförderrichtlinien entsprechen.

[Anmerkung: Angefügt gemäß GR-Beschluss vom 05.02.2024.]

XIV. Rückzahlungsverpflichtung

(1) Die gemäß dieser Richtlinie gewährten Förderungen sind vom Förderungsempfänger bzw. der Förderungsempfängerin bzw. dessen bzw. deren Rechtsnachfolgern sofort und zur Gänze an die Stadtgemeinde Knittelfeld zurückzuzahlen, wenn

a) der/die Förderungswerber/-in im Antrag um Gewährung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat oder Angaben nicht getätigt bzw. verweigert wurden; oder
b) im Rahmen der Gewährung der Förderung auferlegte Bedingungen oder erteilte Auflagen nicht eingehalten werden; oder
c) bei der Betriebsführung geltende Bestimmungen (z.B. bau- und gewerbepolizeiliche Auflagen etc.) nicht eingehalten werden; oder
d) eine rechtskräftige Bestrafung wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften erfolgt; oder
e) sonst ein wesentlicher Verstoß gegen die in diesen Förderrichtlinien festgelegten Förderkriterien bzw. -grundsätze vorliegt.

(2) Die gemäß dieser Richtlinie gewährten Förderungen sind vom Förderungsempfänger bzw. der Förderungsempfängerin bzw. dessen bzw. deren Rechtsnachfolgern bezogen auf das jeweilige Förderjahr des Weiteren dann an die Stadtgemeinde Knittelfeld zurückzuzahlen, wenn für das Jahr, für das eine Förderung gewährt wird, Zahlungsverzug hinsichtlich Steuer-, Abgaben- und Gebührenleistungen seitens des Förderungsempfängers / der Förderungsempfängerin gegenüber der Stadtgemeinde Knittelfeld und / oder den kommunalen Unternehmen und Verbänden gegeben ist.

XV. Allgemeine Bestimmungen

(1) Förderungen, die von diesen Richtlinien umfasst sind, werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde Knittelfeld liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

(2) Diese Richtlinien gelten nicht für Betriebe und Standorte auf Liegenschaften und in Gebäuden, die im Eigentum der Stadtgemeinde Knittelfeld stehen. Bezüglich derartiger Fälle können im Anlassfall vertraglich gesonderte Regelungen hinsichtlich etwaiger Unterstützungen getroffen werden.

(3) Eine Förderung bzw. Unterstützung von bereits seitens der Stadtgemeinde Knittelfeld außerhalb dieser Richtlinien einmal geförderten Projekten bzw. Objekten ist ausgeschlossen.

(4) Allfällige mit der Durchführung der Förderabwicklung verbundene Kosten, wie etwa Abgaben, Barauslagen und/oder Gebühren, hat der/die Förderungswerber/-in zu tragen.

(5) In berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann der Gemeinderat der Stadt Knittelfeld Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.

(6) Für alle von diesen Richtlinien umfassten Förderungen geltenden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSDVO, DSG etc.).

(7) Gerichtsstand für aus diesen Richtlinien resultierende Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht 8750 Judenburg; es gilt österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

XVI. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Richtlinien treten mit 1. April 2022 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

(2) Die Wirtschaftsförderungsrichtlinien in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Knittelfeld vom 16. Dezember 2013 treten mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

(3) Förderansuchen, die vor dem 1. April 2022 eingebracht wurden, sind nach den Bestimmungen der Wirtschaftsförderungsrichtlinien in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Knittelfeld vom 16. Dezember 2013 zur prüfen und zu erledigen.

(4) Die Änderungen der Wirtschaftsförderrichtlinien gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 05.02.2024 treten mit 01.03.2024 in Kraft. Ansuchen, welche vor dem 01.03.2024 eingebracht wurden, sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu prüfen und einer Erledigung zuzuführen.

[Anmerkung: Angefügt gemäß GR-Beschluss vom 05.02.2024.]

(5) Die Änderungen der Wirtschaftsförderrichtlinien der Stadtgemeinde Knittelfeld gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 09.02.2026 treten mit 01.03.2026 in Kraft.

[Anmerkung: Angefügt gemäß GR-Beschluss vom 09.02.2026.]

Beilage:
./1 Plandarstellung Förderungsgebiet „A“ – Innere Stadt

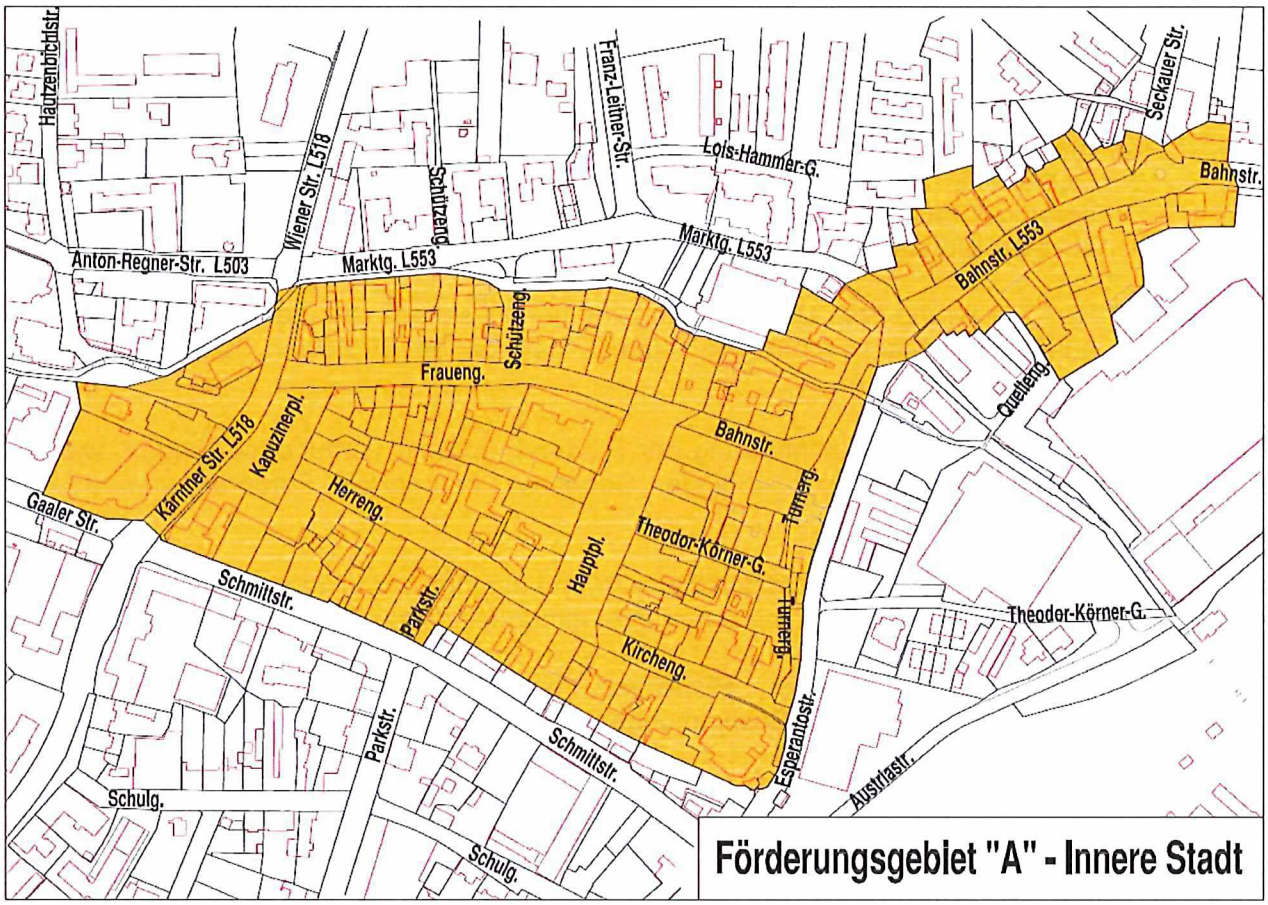

Knittelfeld, am 22.10.2026

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

DI (FH) Harald BERGMANN